



«Titel» «Vorname» «Nachname»,
«Nachgestellter_Titel»
z.H. «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Organisationseinheit: BMG - II (Recht und
Gesundheitlicher
VerbraucherInnenschutz)
Sachbearbeiter/in: Barbara Fasching-Lieber
E-Mail: barbara.fasching-lieber@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644197
Fax:
Geschäftszahl: BMG-90000/0052-II/2016
Datum: 09.06.2016

«EMailAdresse»

Ergänzende Klarstellung zu GZ BMG-22181/0034-II/1/2016 vom 24. Mai 2016

Sehr geehrte Herren Landesamtsdirektoren,
sehr geehrter Herr Magistratsdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zum Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Mai 2016, GZ BMG-22181/0034-II/1/2016, wird klargestellt, dass von diesem Schreiben die Verwendung von nikotinfreien E-Zigaretten auf Theaterbühnen nicht erfasst ist.

Die Ein-/Auswirkungen von Schadstoffen aus der Dampfemission von nikotinfreien E-Zigaretten sind als weniger gesundheitsschädlich anzusehen als jene von herkömmlichen Tabakerzeugnissen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des betroffenen Raumvolumens (Bühne plus Zuschauerraum), wenn durch einen Schauspieler/eine Schauspielerin entsprechend den Vorgaben des künstlerischen Werkes auf der Bühne ein entsprechendes Produkt zur Anwendung gelangt. In Berücksichtigung dessen und aus Gründen der dramaturgischen Darstellungserleichterung, wie auch um die verfassungsrechtliche Vorgabe der Freiheit der Kunst gemäß Art. 17a StGG¹ zu wahren, ist

¹ Art. 17a StGG (BGBl 1982/262) gebietet die Freiheit künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre, ohne dabei einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt zu normieren. Dabei ist von einer vom Verfassungsgesetzgeber normierten Anerkennung eines Werks als Kunstwerk in möglichst großzügigem Sinn auszugehen (vgl. *Kröll* in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte², Band VII/1, Seite 509), wobei freilich nicht ein völlig absolut gewährleistetes Grundrecht anzunehmen ist. Ausgehend von einer widerlegbaren Vermutung für einen Vorrang der Kunst ist bei gleichrangig einzustufenden Interessen vielmehr ein schonender Ausgleich anzustreben (siehe *Berka*, Die Freiheit der Kunst [Art. 17a StGG] und ihre Grenzen, JBl 1983, 281 [290]). Ebendies ist bei der hier vorzunehmenden Beurteilung geboten, nämlich den Inhalt des Art. 17a StGG gegenüber dem intentionalen Inhalt des Tabakgesetzes (nunmehr Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRS) in differenzierter Weise abzuwägen. Mit anderen Worten ist die Zulässigkeit eines Eingriffs in Art. 17a StGG innerhalb der gesetzlichen Schranken hier an der ratio legis des TNRS zu messen.

die Verwendung von nikotinfreien E-Zigaretten auf Theaterbühnen und in vergleichbaren Räumlichkeiten zulässig, sofern dadurch nicht Bestimmungen des TNRSG umgangen werden (z.B. Rauchverbot in der Gastronomie, Werbeverbote). Hingewiesen sei schließlich darauf, dass ohnedies andere geeignete Alternativprodukte zum Einsatz gelangen können.

Es wird ersucht, die mit dem o. a. Informationsschreiben vom 24. Mai 2016 beteiligten Stellen auch über diese Klarstellung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner